



Hausordnung Benutzungsordnung Bühnenbenutzungsordnung Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

Hausordnung

1. Mit der Verwaltung und der Überwachung des Stadthallenbetriebes ist der Leiter der Stadthalle Memmingen beauftragt. Er übt das Hausrecht aus. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen und der seiner Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung der Säle sind die amtlichen Standardbestuhlungspläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Hallenleitung. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Hallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Dienstplätze für Beauftragte der Stadt, der Hallenverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, für Arzt- und Sanitätspersonal sind freizuhalten.

Die offizielle Vorverkaufsstelle der Stadthalle ist die Touristinformation, Marktplatz 3, 87700 Memmingen. Für die offizielle Vorverkaufsstelle muss grundsätzlich ein ausreichendes Kartenkontingent zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Vorverkaufsgebühr ist in der jeweilig gültigen Form der Entgeltordnung der Stadthalle Memmingen zu entnehmen.
3. Die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Die Bestellung einer Feuersicherheits- und Sanitätswache wird, wenn erforderlich, von der Vermieterin veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
4. Die technischen Anlagen, z. B. die ELA-Anlage, Beleuchtung u. ä., dürfen nur von den technischen Angestellten der Stadthalle bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Während der Aufbauzeit, Veranstaltungszeit und Abbauzeit kann die Vorbühne grundsätzlich nicht bewegt werden.
6. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie den Veranstalter und seine Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus und zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
7. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Stadthalle angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Stadthalle. Die Hallenverwaltung ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
8. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Stadt gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen. Die Hallenverwaltung kann dies auch vermitteln.
9. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Stadthalle ist untersagt.

10. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Hallenverwaltung hierzu beauftragt werden.
11. Das Betreten der Stadthalle ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet. Passanten haben nur bei Publikumsveranstaltungen mit freiem Eintritt Zutritt.
12. Tiere dürfen grundsätzlich nicht in das Haus mitgenommen werden.
13. In die Säle der Stadthalle darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die Kleiderablage zu benutzen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif von den Besuchern vor Abgabe der Kleiderstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Der Mieter kann für die Garderobenab Aufbewahrung auch ein Pauschalentgelt zahlen.
14. Bei der Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
15. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Galerie und im Saal besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung verboten.
16. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
17. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
18. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
19. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
20. Fundsachen können beim Hallenmeister der Stadthalle innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Stadt, abgeholt werden.

Stand 04/15

Benutzungsordnung

1. Der Benutzungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und die Stadt Memmingen.
2. Bestandteil des Benutzungsvertrages sind die Benutzungsordnung und die Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Stadthalle Memmingen sowie die Hausordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
3. Der Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Verwaltung der Stadt Memmingen rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hallenleitung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Benutzungsvertrages. Die Bühne und deren Nebenräume sowie sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Saal vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände, müssen im Benutzungsvertrag enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hallenleitung, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluß beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
4. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbetrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Memmingen. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin zustande.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der Gema anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
6. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluß, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Hallenverwaltung festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Den Weisungen des Stadthallenpersonals ist Folge zu leisten und

jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.

7. Alle Zugänge zu den Sälen und dem Bühnenbetrieb sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Stadthalle und der gemieteten Säle erfolgt 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltungen oder lt. Vertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zur Halle geschlossen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Werden bis zu 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
8. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeit zu sorgen.
9. Die Stadt Memmingen macht die Genehmigung von Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens davon abhängig, dass der notwendige technische Aufbau rechtzeitig mit der Hallenverwaltung besprochen wird. Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Hallenleitung gestattet.
10. Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Stadthalle erfolgt durch den Pächter der Stadthallengastronomie. Auch Erfrischungen und andere Waren dürfen nur vom Pächter der Stadthallengastronomie angeboten werden. Ist eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Pächter frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
11. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. Gestattet ist lediglich das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken zum Eigenverbrauch für den Veranstalter, die für den Ablauf der Veranstaltung notwendigen Mitarbeiter und die auftretenden Künstler im Künstlergarderobereich und die Aussteller bei Messeveranstaltungen am eigenen Stand. Die Belegung einer Räumlichkeit nur zu diesem Zweck darf damit nicht verbunden sein.
12. Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Stadthalle Memmingen verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und Grundstückseigentümerin insoweit von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden. Der Mieter hat sich in Form einer Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Memmingen kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Die Vermieterin haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen haftet die Vermieterin für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der Stadthalle zurückzuführen sind. Insbesondere übernimmt die Vermieterin gemäß dieser Grundsätze für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung.
13. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
14. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
15. Hat weder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50% der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Anstelle der 50% treten 25% bzw. 15%, wenn der Mieter den Ausfall zwei bzw. drei Monate vor dem Veranstaltungstag angezeigt hat.
16. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) der im Miet- und Benutzungsvertrag vereinbarte Sicherheitsnachweis nicht zum genannten Zeitpunkt eingereicht wird,
 - c) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - e) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Memmingen oder der Stadthalle zu befürchten ist,
 - f) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
17. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß Ziff. 16 ist kein Anlass, den die Stadt Memmingen zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatzansprüche zu.
18. In allen Versammlungsräumen der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.

19. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei einem Verstoß hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.
20. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Vermieterin geahndet werden. In diesem Fall hat der Mieter die Vermieterin auf erste Anforderung davon freizustellen, soweit er oder in zurechenbarer Weise seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarung nach Ziffer 18 oder 19 verstoßen haben. Weitergehende Schadenersatzforderungen gegen den Mieter bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Memmingen.

Stand 01/18

Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenhaus und den Künstlergarderoben sowie in der Regiezentrale aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne strengstens untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Cateringraum (Orchesterzimmer) erlaubt.
3. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen, sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.
4. Die zum Inventar der Stadthalle gehörenden Einrichtungen, z. B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Tonanlagen, Regiepult, Bühnenpodien, Prospektzüge) geschieht ausschließlich durch das technische Personal der Stadthalle oder das eingewiesene Bühnenfachpersonal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Der Zutritt zu den Beleuchterbrücken und zur Regiezentrale ist nur den technischen Angestellten der Stadthalle und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.
6. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Auführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Stadthalle durchgeführt werden. Das Einschlagen von Nägeln und dergleichen in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste kann in Ausnahmefällen genehmigt werden.
7. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
8. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z. B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
9. Alle hängenden Teile über 3 m Breite müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden.
10. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern. An sämtlichen Vorhängen der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt. Gegenstände und Dekorationen, die nicht stand-sicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

11. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schußwaffen dürfen nicht verwendet werden. Glas darf in Dekorationsteilen, z. B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 m über dem Bühnenboden verwendet werden.
12. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
13. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
14. Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene, Kabel zu verwenden.
15. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
16. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderen Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen diese nur mit dem Einverständnis des Hallenmeisters oder dessen Stellvertreters erfolgen.
17. Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Bayern muss eingehalten werden.
18. Fahrlässiges Verhalten und Mißachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht. Den Anweisungen des Stadthallenpersonals und der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt der von der Stadthallenleitung jeweils benannte technische Bühnenvorstand. Er ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.

Stand 09/11

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen

1. Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Stadthallenleitung und nur unter der Aufsicht von Mitarbeitern der Stadthalle geschehen.
2. Es ist vor allem auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat "schwer entflammbar" tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.
6. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsgegenständen etc., unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle der Stadthallenleitung. Der Hallenmeister kann über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.
11. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
12. Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrages anerkannt.

Stand: 09/11